



KONFERENZ DER FÜR DEN VOLLZUG VON STRAFEN UND MASSNAHMEN ZUSTÄNDIGEN KANTONALEN BEHÖRDEN DER LATEINISCHEN SCHWEIZ

Beschluss
vom 24. September 2007

D-1/1

betreffend Übertragung der Zuständigkeit für die Bewährungshilfe und für Verhaltensregeln unter den Kantonen der lateinischen Schweiz

Die Konferenz,

Gestützt auf:

Artikel 376 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs mit den Änderungen vom 13. Dezember 2002;
Artikel 4 des Konkordats der lateinischen Schweiz vom 10. April 2006 über den strafrechtlichen Freiheitsentzug;
Den Beschluss vom 21. September 2006 der Konferenz der in Strafvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden der Westschweiz (die Konferenz);
Den Beschluss der Konferenz vom 24. September 2007, wonach das Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen) per 1. November 2007 in Kraft gesetzt wird,

In Erwägung:

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches drängt sich die Anpassung des Beschlusses vom 10. Oktober 1988 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit für die Schutzaufsicht unter den Westschweizer Kantonen und dem Tessin auf. Zudem hat sich aufgrund der Praxis der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörden gezeigt, dass die teilweise Bewährungshilfe einem Bedürfnis entspricht, wenn die zu betreuende Person ihren Wohnsitz im Urteilkanton hat, sich aber in einem anderen Kanton aufhält. In solchen Fällen kann die Bewährungshilfe aufgeteilt werden, um den Bedürfnissen des Betroffenen an seinem Aufenthaltsort Rechnung zu tragen.

Auf Antrag der Kommission für Bewährungshilfe und der Konkordatskommission vom 5. Juni 2007,

Beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹Lässt sich eine unter Bewährungshilfe stehende Person in einem anderen Kanton nieder, so überträgt in der Regel die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Urteilkantons den Vollzug der Bewährungshilfe der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons.

²Die für die Bewährungshilfe zuständigen Behörden gewähren einander in solchen Fällen die notwendige Unterstützung.

³Hat die betroffene Person ihren Aufenthaltsort in einem anderen Kanton und ist sie dort als Aufenthalter/in registriert, so kann der Urteilkanton verlangen, dass der Aufenthaltskanton sich in Form einer teilweisen Bewährungshilfe an der Bewährungshilfe beteiligt.

⁴Wird die Bewährungshilfe übertragen, so muss vorgängig die zuständige Behörde des Urteilkantons prüfen, ob die betroffene Person tatsächlich dort Wohnsitz genommen hat, wo sie sich in der Absicht des dauernden Verbleibens niederlässt.

⁵Im Falle einer teilweisen Bewährungshilfe muss vorgängig die zuständige Behörde des Urteilkantons prüfen, ob die betroffene Person sich tatsächlich am angegebenen Aufenthaltsort aufhält und dort entsprechend registriert ist.

Art. 2 Umfang der Übertragung

¹Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Urteilkantons überträgt den Vollzug der Bewährungshilfe an die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Wohnsitzkantons.

²Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Urteilkantons bleibt allerdings formell für die Bewährungshilfe zuständig; sie verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der erforderlichen Sozial- und Fachhilfe gemäss Artikel 93 Abs. 1 StGB zuzuordnen sind.

Art. 3 Kontrolle und Übertragung der Verhaltensregeln

¹Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Urteilkantons ist für die Kontrolle der Verhaltensregeln zuständig. Sie informiert die Straf- oder Verwaltungsbehörde im Falle von Widerhandlungen.

²Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Urteilkantons kann die Kontrolle der Verhaltensregeln an die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Wohnsitzkantons übertragen.

Art. 4 Finanzielle Auswirkungen

¹Unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung sowie der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Sozialhilfe werden die Kosten für die soziale Integration und die Sozial- und Fachhilfe (Art. 93 Abs. 1 StGB) im ersten Monat nach der Übertragung vom Urteilkanton, danach vom Wohnsitzkanton getragen.

²Die Kosten der von der zuständigen Gerichtsbehörde angeordneten ärztlichen und psychotherapeutischen Behandlung, die von der betroffenen Person nicht selber getragen werden können und die von keiner Krankenversicherung übernommen werden, trägt der Urteilkanton.

³Bei der teilweisen Übertragung der Bewährungshilfe übernimmt der Urteilkanton die Kosten, die durch die Betreuung der betroffenen Person anfallen.

Art. 5 Vorgehen

A. Übertragung

¹Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Urteilkantons erlässt eine interne Verfügung, die die Übertragung der Bewährungshilfe zum Gegenstand hat.

²Sie teilt ihre interne Verfügung der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons mit und informiert die betroffene Person.

³Das übertragene Dossier enthält in der Regel:

- a) das Formular für die Übertragung
- b) eine Kopie des Urteils
- c) eine Kopie der Verfügung, die eine Massnahme im Sinne von Artikel 93 StGB vorsieht
- d) eine Kopie des psychiatrischen Gutachtens, wenn eines erstellt wurde
- e) den Plan für den Vollzug des Strafurteils bzw. für dessen vorzeitigen Vollzug
- f) alle weiteren Unterlagen, die für die Betreuung des Betroffenen von Interesse sein können (psychosoziale oder therapeutische Rapporte).

B. Rückübertragung

¹Das Mandat wird in der Regel zurückgegeben, wenn die Bewährungshilfe / die Probezeit beendet ist, wenn die Überwachung der Verhaltensregeln abgeschlossen ist oder wenn die betroffene Person den Kanton verlässt.

²Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Wohnsitzkantons erstellt bei der Rückgabe des Mandats einen Bericht zuhanden der Behörde des Urteilkantons (Art. 6).

Art. 6 Bericht

¹Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Wohnsitzkantons stellt der zuständigen Behörde des Urteilkantons einen Bericht zu:

- a) wenn diese es verlangt
- b) wenn die Bewährungshilfe nach Ablauf der Probezeit weitergeführt werden muss (Art. 62 Abs. 4, 64a Abs. 2 und 87 Abs. 3 StGB)

- c) wenn aufgrund ihres Verhaltens während der Probezeit ernsthaft zu befürchten ist, dass die unter Bewährungshilfe stehende, bedingt entlassene Person eine Straftat gemäss Artikel 64 Abs. 1 StGB begehen wird (Art. 62a Abs. 3 und 64a Abs. 3 StGB)
- d) mindestens einmal jährlich, um zu prüfen, ob die ambulante Behandlung (Art. 63a Abs. 1 StGB) weitergeführt werden muss, oder wenn diese Behandlung verlängert werden muss (Art. 63 Abs. 4 StGB)
- e) wenn das Verhalten der betroffenen Person Anlass zur Eröffnung eines Verfahrens im Sinne von Artikel 95 Abs. 3 bis 5 StGB gibt
- f) beim Ablauf der Probezeit.

²Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde des Urteilskantons erhält den Bericht von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons; sie entscheidet über allfällige Folgen, die sie dem Bericht geben will.

Art. 7 Vorzeitige Übernahme

Die unter Bewährungshilfe stehende Person, die vor ihrer Freilassung ihre Absicht kundtut, den Urteilskanton zu verlassen, wird von der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde des zukünftigen Wohnsitzkantons übernommen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹Dieser Beschluss hebt den Beschluss D-1 vom 10. Oktober 1988 über die Übertragung der Schutzaufsicht zwischen den Westschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin auf.

²Die Konferenz lädt die Regierungen der Kantone der lateinischen Schweiz deshalb ein, ihre kantonalen Erlasse betreffend Übertragung der Bewährungshilfe und der Kontrolle von Verhaltensregeln entsprechend anzupassen.

³Dieser Beschluss tritt am 1. November 2007 in Kraft. Er wird auf der Website der Konferenz veröffentlicht.

Der Sekretär:

Henri Nuoffer

Der Präsident:

Jean-Claude Mermoud
Staatsrat